OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653232/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 27. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18.7.2024, GZ: BHROVerk-2024-187152/9-PP, wegen Zurückweisung eines Antrages auf Ausfolgung des Führerscheines,

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 18.7.2024, GZ: BHROVerk-2024-187152/9-PP, das Ansuchen des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) um Ausfolgung der Führerscheinurkunde wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass dem Bf mit rechtskräftigem Bescheid vom 28.5.2024, GZ: BHROVerk-2024-187152/4 die Lenkberechtigung aufgrund eines schlüssigen amtsärztlichen Gutachtens entzogen worden sei. Die Eingabe vom 27.6.2024 stelle inhaltlich eine Vorstellung dar, welche wegen Ablauf der Rechtsmittelfrist wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er am 27.6.2024 keine Vorstellung, sondern einen Ausfolgungsantrag hinsichtlich seines Führerscheines eingebracht habe.

Die belangte Behörde habe ihm mit rechtskräftigem Bescheid vom 28.5.2024 die Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen. Die Behörde stütze sich dabei auf ein amtsärztliches Gutachten, welches für die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung die Einhaltung der Alkoholabstinenz über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme verlange.

Nach ständiger Rechtsprechung erwachse nur der Spruch eines Bescheides in Rechtskraft, nicht jedoch die Begründung. Im Spruch des rechtskräftigen Bescheides habe die belangte Behörde die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Nach der Rechtansicht der Behörde würde sich aus diesem Bescheid eine Sperrfrist von zumindest 6 Monaten ergeben, da dieser Zeitraum in der Begründung des Bescheides für die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung als notwendig erachtet worden sei.

Es habe sich jedoch der Sachverhalt seit Erlassung des Bescheides maßgeblich geändert, da er seit mindestens 8 Wochen abstinent sei. Er habe auch bereits einen Termin zur Beibringung einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme vereinbart und werde den Befund ehestens vorlegen.

Weiters bemängelte der Bf, dass die Behörde für die Erlassung des rechtskräftigen Entzugsbescheides eine nicht mehr aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme verwendet habe und es unterlassen habe, eine aktuelle

Stellungnahme einzuholen. Auch die Anordnung der Abstinenz in der Begründung des Bescheides sei rechtlich nicht zulässig.

Jedenfalls sei seine gesundheitliche Eignung (wieder) gegeben, weshalb der angefochtene Bescheid zu beheben sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb die Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG trotz des diesbezüglichen Antrages des Bf entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf war wegen eines Alkoholdeliktes im Juni 2023 die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten entzogen worden. Unter anderem wurden dabei auch die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens und in weiterer Folge einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufgetragen. Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens wurde die Lenkberechtigung des Bf in weiterer Folge mit rechtskräftigem Bescheid vom 13.2.2024 auf ein Jahr befristet und die vierteljährliche Vorlage von Haaranalysen auf Alkohol aufgetragen. Der Haaranalysebefund vom 21.5.2024 ergab einen EtG-Wert von 63 pg/mg. Daraufhin hat die belangte Behörde dem Bf mit rechtskräftigem Bescheid vom 28.5.2024, GZ: BHROVerk-2024-187152/4 die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung für die Dauer der Nichteignung entzogen.

Mit Schreiben vom 27.6.2024 beantragte der anwaltlich vertretene Bf die Ausfolgung der Führerscheinurkunde. Dies begründete er damit, dass seine gesundheitliche Eignung gegeben sei. Sollte die Behörde den Verdacht haben, dass aufgrund des einmaligen auffälligen Haaranalysebefundes seine gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben sei, so habe sie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen. Auch die Anordnung der Abstinenz sei nicht rechtmäßig.

Daraufhin erließ die belangte Behörde den oben unter Punkt 1 dargestellten Bescheid, gegen welche die im Punkt 2 ausgeführte Beschwerde eingebracht wurde.

Im Beschwerdeverfahren legte der Bf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 21.8.2024 vor, welche zusammengefasst zu dem Schluss kommt, dass der Bf befristet für ein Jahr zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei, wobei eine vierteljährliche Alkoholkonsumverlaufskontrolle mittels Haaranalyse auf EtG empfohlen wurde. Die aktuelle Haaranalyse (Probenahme 29.7.2024) ergab für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten vor Probenahme einen EtG-Wert von 24 pg/mg.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 28 Abs. 1 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

5.2. Die belangte Behörde hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 28.5.2024 dem Bf die Lenkberechtigung wegen fehlender gesundheitlicher Eignung entzogen und die Dauer der Entziehung mit der „Dauer der Nichteignung“ festgesetzt. Der Bf hat seinen Antrag auf Ausfolgung der Führerscheinurkunde damit begründet, dass seine gesundheitliche Eignung gegeben ist. Auch wenn sich aus der Begründung dieses Antrages ableiten lässt, dass der Bf der Meinung ist, seine gesundheitliche Eignung sei ohnedies durchgehend gegeben gewesen und die Behörde habe ihm die Lenkberechtigung zu Unrecht entzogen, so ist dem Antrag jedenfalls auch eindeutig zu entnehmen, dass der Bf behauptet, seine gesundheitliche Eignung sei jetzt wieder gegeben, weshalb die rechtskräftig angeordnete Entzugsdauer abgelaufen und ihm der Führerschein wieder auszufolgen sei.

Der Bf macht zutreffend geltend, dass die rechtskräftige Entziehung der Lenkberechtigung nur für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung angeordnet war. Sie endet daher in jenem Zeitpunkt, zu dem der Bf seine gesundheitliche Eignung wiedererlangt. Aus der Begründung des rechtskräftigen Entzugsbescheides lässt sich entnehmen, dass die belangte Behörde davon ausgeht, dass für die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung der Nachweis der Abstinenz für eine bestimmte Zeitdauer erforderlich ist. Diese bestimmte Zeitspanne (sowie die Voraussetzungen, welche der Bf nach Ansicht der Behörde nachweisen muss), sind aber nicht Teil des Spruches des rechtskräftigen Entzugsbescheides.

Der Bf durfte daher zulässigerweise mit der Behauptung, wieder gesundheitlich geeignet zu sein, die Ausfolgung seines Führerscheines beantragen, weil mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung die Entziehung der Lenkberechtigung endet.

Diesem Antrag steht die Rechtskraft des Entzugsbescheides vom 28.5.2024 nicht entgegen, weil sich aus diesem nur ergibt, dass der Bf zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen war, während eine (in Zeiteinheiten) bestimmte Dauer dieser Nichteignung nicht vom Spruch des Bescheides und damit auch nicht von den Rechtskraftwirkungen umfasst ist. Die belangte Behörde hätte daher den Antrag des Bf nicht wegen entschiedener Sache zurückweisen dürfen, sondern über diesen inhaltlich entscheiden müssen.

Wenn die Behörde einen Antrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen hat, darf das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren nur über die verfahrensrechtliche Frage der Zurückweisung absprechen und nicht darüber hinaus eine Sachentscheidung über den ursprünglichen Antrag fällen. Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist allein die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung und damit der Verweigerung der meritorischen Behandlung des Antrages durch die Behörde (vgl. dazu Hengstschäger/Leeb, AVG, Rz. 46 zu § 68 AVG sowie Rz 39 zu § 28 VwGVG und die dort angeführte Judikatur).

Die belangte Behörde hat daher über den Antrag auf Ausfolgung des Führerscheines inhaltlich zu entscheiden und dabei die vom Bf im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen (Haaranalyse sowie fachärztliche psychiatrische Stellungnahme) zu berücksichtigen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 68 AVG und § 28 VwGVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl